

Prozessarbeit Staats- und Verwaltungsrecht

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22. September 2010 gelangte ein Journalist (J) an die Staatskanzlei des Kantons Bern und ersuchte um Einsicht in ein bestimmtes Einvernahmeprotokoll einer früher einmal bestehenden Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) des bernischen Grossen Rates, genauer in das Protokoll vom 14. März 2008 betreffend XY. Die zuständige Stelle verfügte am 8. November 2010 die Abweisung des Gesuchs.

Gegen diese Verfügung erhob der Journalist am 18. November 2010 bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz Beschwerde. Der Beschwerdeführer beantragte nebst Aufhebung der Verfügung, dass ihm Einsicht in das besagte Einvernahmeprotokoll gewährt würde. Er rügte im Wesentlichen, das Öffentlichkeitsprinzip ermögliche es jeder Person, Einsicht in amtliche Akten zu erhalten. Vorfälle im Kanton Zürich vom Sommer 2010 zu einem Korruptionsstrafverfahren, welche publik geworden seien, würden ein neues Licht auf die damals von der PUK untersuchten Vorkommnisse werfen. Denn die PUK habe damals unter anderem die Rolle eines Unternehmens untersucht, das jetzt im Zentrum der Vorfälle im Kanton Zürich stünde. Bei der von der PUK am 14. März 2008 einvernommenen Person XY handle es sich um einen ehemaligen Verwaltungsrat dieses Unternehmens. Es sei wichtig zu erfahren, ob XY von der PUK damals auch zu möglichen Korruptionstatbeständen befragt worden sei. Jedenfalls könnten die neuesten Entwicklungen in Zürich nicht nur Rückschlüsse auf die frühere Tätigkeit von XY, sondern auch auf das Geschäftsgebaren dieses Unternehmens und auf die Arbeiten der PUK geben. Im Sinne einer öffentlichen Kontrolle sei es Aufgabe der Medien, Vorgänge zu überprüfen und Hintergründe auszuleuchten. Das im Kanton Bern geltende Öffentlichkeitsprinzip diene auch dazu, dass Medien die Tätigkeit der parlamentarischen Kontrolle hinterfragen und überprüfen könnten.

Kurze Zeit später telefonierte der Beschwerdeführer mit der für die Beschwerdeinstruktion befassten Person (P), um zu erfahren, wie die Prozesschancen stünden. Die Person wies den Beschwerdeführer darauf hin, dass die angerufene Behörde entscheiden würde und informierte über die massgebenden Rechtsnormen. Daraufhin reichte der Beschwerdeführer mit Datum vom 30. November 2010 eine „Beschwerdeergänzung“ ein. Darin teilte der Beschwerdeführer vorab mit, er gehe davon aus, dass obwohl die Auskunft von P sich wie eine abschlägige Antwort auf sein Einsichtsgesuch angehört habe, diese keinen präjudizierenden Charakter habe und die Entscheidbehörde seine Beschwerde noch unvoreingenommen beurteilen könne. Ferner stünde bei seinem Gesuch nicht ein Protokoll einer x-beliebigen Kommission zur Diskussion. Vielmehr gehe es beim Ganzen um eine Thematik von grosser Tragweite (mögliche Korruption) und diene ihm die Herausgabe des Protokolls zur Überprüfung von Fakten. Die Behörden seien gehalten, Abklärungen und Ermittlungen von Medienschaffenden nach Möglichkeit zu unterstützen. Im Übrigen könne das Protokoll nötigenfalls bezüglich des Schutzes von Personendaten eingeschwärzt werden.

Die Vorinstanz beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 2. Dezember 2010, die Beschwerde sei abzuweisen.

Aufgabe

Verfassen Sie den Entscheid der zuständigen Rechtsmittelinstanz (für den Sachverhalt und die Prozessgeschichte kann auf das Aufgabenblatt verwiesen werden).

Zeit

6 Stunden

Hilfsmittel

- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK, SR 0.101)
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021)
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21)
- Informationsgesetz vom 2. November 1993 (IG, BSG 107.1)
- Informationsverordnung vom 26. Oktober 1994 (IV, BSG 107.111)
- Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG, BSG 152.04)
- Grossratsgesetz vom 8. November 1988 (GRG, BSG 151.21)
- Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 9. Mai 1989 (GO, BSG 151.211.1)